Auszug:

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch 2011 bis 2014

*PRO*Jugend statt *PRO*mille – Ein Projekt im Rahmen der euregio „Grenzenlos lernen“

III. Kinder- und Jugendschutz

III.1. Grundlagen

Kinder- und Jugendschutz ist eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe und als gesetzlicher Auftrag im Sozialgesetzbuch SGB VIII festgeschrieben.
In § 14 SGB VIII heißt es:

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. *junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Mit dem Begriff Kinder- und Jugendschutz werden Konzepte und Handlungen bezeichnet, die dazu geeignet sind, jungen Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
Der Kinder- und Jugendschutz ist in der Stadt Meerbusch ein wichtiger Bereich der Jugendhilfe.

Grundlage für den Jugendschutz ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Regelungen und Vorschriften enthält, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen. Die Regelungen beziehen sich vor allem auf den öffentlichen Raum und gehen davon aus, dass der private – und in spezifischer Weise geschützte – Raum bei jungen Menschen insbesondere durch die Eltern angemessen gestaltet wird.
Dabei regelt das Gesetz im Einzelnen unter anderem den Umgang mit Alkohol und Tabakwaren sowie den Besuch von Kinofilmen und öffentlichen Tanzveranstaltungen. Es orientiert sich hierbei am Reifegrad der jungen Menschen. Das Gesetz gibt alterspezifische Regelungen vor, die durch Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen in bestimmten Grenzen Ausnahmen ermöglichen.
Besondere Regelungen für Medien (Telemedien) enthält der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Das JuSchG ist ein Bundesgesetz und gilt im gesamten Bundesgebiet. In einzelnen Bundesländern regeln Erlasse und behördeninterne Richtlinien die Durchführung und Koordination bis hin zur kommunalen Ebene. In Nordrhein-Westfalen ist beispielsweise die enge Zusammenarbeit von Jugendämtern und Polizei im Bereich des Jugendschutzes zusätzlich durch einen gemeinsamen Runderlass verschiedener Ministerien geregelt. (Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität / Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31.8.2007)

III.2. Struktureller, Gesetzlicher und Erzieherischer Jugendschutz

Der Jugendschutz gliedert sich in den „strukturellen, den „gesetzlichen“ und den „erzieherischen“ Jugendschutz.

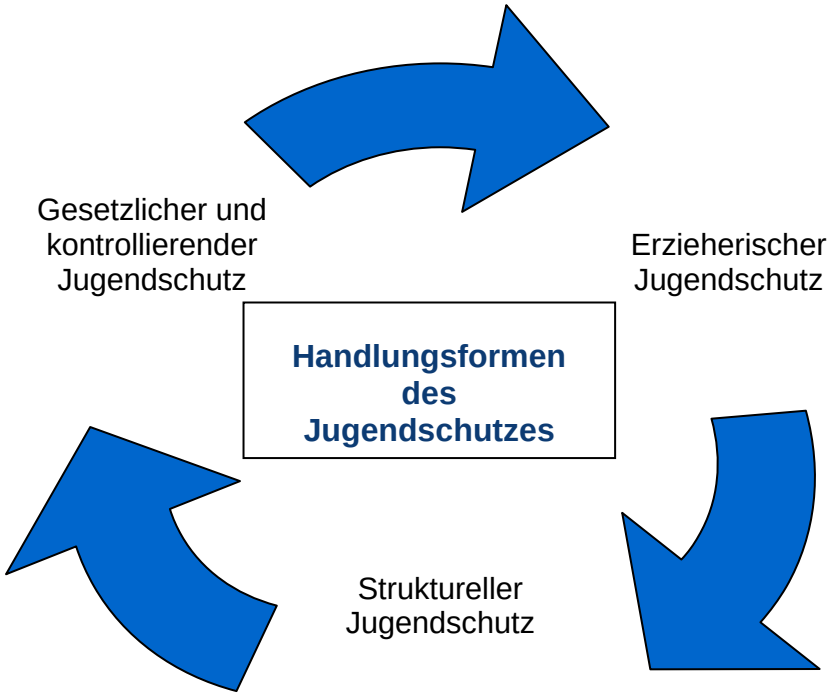

Der **strukturelle Kinder- und Jugendschutz** schafft positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche, damit sie sich gedeihlich entwickeln können und möglichst wenig schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind. Durch den strukturellen Kinder- und Jugendschutz sollen die Lebensverhältnisse positiv verändert und gestaltet werden. So ist beispielsweise die kinderfreundliche Gestaltung der Verkehrs- und Wohnumwelt und die Planung der Stadtentwicklung ein Feld des strukturellen Jugendschutzes.

Der **gesetzliche Kinder- und Jugendschutz** reglementiert das Handeln von Gewerbetreibenden (Gaststätten, Handel, Veranstalter, Filmwirtschaft u.a.) durch gesetzliche Vorgaben und Auflagen. Die Teilnahme an Tanzveranstaltungen oder die Abgabe von Alkohol an nicht volljährige Personen sind hier beispielsweise geregelt. Adressaten des Gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes sind stets die Gewerbetreibenden. Auch nur sie sind von Strafen bei Zuwiderhandlungen bedroht. Die Jugendlichen selbst können zwar im Zuge von Kontrollen auch Zielgruppe des Gesetzlichen Jugendschutzes sein, sie haben aber nicht mit Strafen zu rechnen.

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz wird in erster Linie durch die Polizei und die Ordnungsbehörden sichergestellt und umfasst ordnungsrechtliche Maßnahmen, die die Einhaltung der Jugendschutzgesetze sicherstellen. Die Übergänge zum Erzieherischen Jugendschutz sind fließend. Ein gemeinsames Vorgehen im Bereich

des gesetzlichen Jugendschutzes mit dem Jugendamt ist sinnvoll und wird in Meerbusch aktiv praktiziert.
Für den **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** ist aufgrund ihres Auftrages die Jugendhilfe zuständig. Dabei sollen junge Menschen und ihre Eltern Aufklärung über mögliche Gefahren erhalten und befähigt werden, sich mit Gefährdungsmomenten auseinanderzusetzen bzw. den Gefährdungen aufgrund ihrer Persönlichkeitsstärke zu widerstehen. Der Gedanke der Prävention steht bei den Bemühungen im Vordergrund.

Zentrale Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern,
- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritik-, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit hinzuführen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,
- die Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes, hier insbesondere des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JuArbSchG)
- Bereithaltung und Bereitstellung fachlicher Beratungs- und Informationsangebote.

Die Adressaten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Fachkräfte und Multiplikatoren aus Jugendhilfe, Schule und Ausbildung
- Gewerbetreibende und Veranstalter
- Öffentlichkeit

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Meerbusch sind:

- Information- und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Information, Schulung und Fortbildung von Fachkräften
- Unterstützung der Kinder- u. Jugendarbeit, der Schulen und Jugendverbände
- Recherche und Informationsbeschaffung
- Herausgabe eigener Informationsmaterialien („Meerbuscher Elternbriefe“)
- Aktuelle Risiko- u. Gefährdungssituationen erkennen, reagieren und informieren
- Beratung und Unterstützung von Gewerbetreibenden / Veranstaltern bei der Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen (z.B. Schützenfesten)
- Kontrollen von Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen bezgl. Einhaltung des Jugendschutzes / Ansprache von Jugendlichen (zusammen mit Ordnungsamt und Polizei)

III.3. Drogenberatungsstelle und Fachstelle für Suchtprävention

Im Rahmen des Drogenkonzeptes des Rhein-Kreis Neuss hat die Stadt Meerbusch eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Drogenhilfe Neuss abgeschlossen.
Die Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss leistet für die Städte im Kreisgebiet die konzeptionelle Planung und Umsetzung von Beratungs- und Hilfeangeboten im Bereich illegaler Drogen und hält mit der Fachstelle für Suchtprävention verschiedene Maßnahmen der Prävention vor.

Drogenberatungsstelle:
Beratung und Hilfe für Abhängige, Gefährdete und Angehörige
Dieses Angebot richtet sich an Abhängige und Gefährdete illegaler Drogen, Polytoxikomane, Substituierte, Angehörige und sonstige Bezugspersonen. Bei der täglichen Auseinandersetzung mit den Lebensanforderungen, insbesondere mit Schicksalsschlägen, Krisen und belastenden Erfahrungen, können Überforderungen auftreten. Um diese zu bewältigen, kann Sucht zunächst einen Überlebensmechanismus darstellen. Dieser bietet dauerhaft keine Lösung der Situation. Suchtbedingte weitere Einschränkungen der eigenen Lebensgestaltung entstehen.
Die Drogenberatungsstelle bietet:
- Information, Beratung, therapeutische Begleitung,
- Krisenintervention,
- psychosoziale Betreuung Substituierter,
- Therapievermittlung.

Im Jahr 2008 hat Die Drogenberatungsstelle 377 Betreuungsfälle beraten (davon 18 aus Meerbusch), insgesamt 115 substituierte Klienten betreut (davon 9 aus Meerbusch), an den Gruppenangeboten nahmen 5 Meerbuscher teil. (Quelle: Jahresbericht der Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss 2008).

Darüber hinaus betreibt die Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss einen niedrigschwellig angelegten Kontaktladen („Come in“).
Niedrigschwellige/akzeptanzorientierte Drogenarbeit verfolgt das Ziel, die Lebensbedingungen von DrogengebraucherInnen zu normalisieren und zu verbessern, sie ist auf die Verringerung der mit dem Drogengebrauch verbundenen Risiken ausgerichtet. Sie richtet sich vor allem an jene, die von den Angeboten der bestehenden Drogenhilfe nicht erreicht werden. Diese Arbeit setzt bei der aktuellen Situation der Betroffenen an. Das heißt die Bewältigung und Linderung von gesundheitlichen, seelischen und sozialen Schwierigkeiten stehen im Vordergrund. Der Kontaktladen und die dort Arbeitenden können zu positiven Bezugspunkten, alternativ zur Drogenszene, werden. Neben dem allgemeinen Beratungsangebot stehen im Come-In Waschmaschine, Dusche und Internetzugang zur Verfügung.

Fachstelle für Suchtprävention:
Beratung für Familien, Fachkräfte und Jugendliche
Die Fachstelle für Suchtprävention richtet sich mit ihren Angeboten an alle, die Kinder und Jugendliche in Ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen und an Jugendliche.
Sucht ist ein alltägliches Problem, es betrifft uns alle und umfasst nicht nur die Abhängigkeit von Alkohol, Tabak, Medikamenten und illegalen Drogen, sondern

meint auch süchtiges Verhalten, z.B. Fernsehsucht und Konsumsucht. Aufgabe der Suchtvorbeugung ist es, im Rahmen der Gesundheitsförderung, Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln zu motivieren und die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu fördern.

Aufgabenschwerpunkte der Prävention:

- Familienberatung / Beratung von Eltern, deren Kinder einen auffälligen Konsum von z.B. Haschisch, Marihuana und Alkohol haben, und Jugendlichen, die sich mit ihrem bzw. dem Konsum ihrer Freunde auseinander setzen,
- Jugend in Zukunft (JiZ) / Lebens- und Zukunftsplanungen, Informationen und alternative Gruppenerfahrungen für Jugendliche, insbesondere in Kombination zur Familienberatung
- Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungen mit entsprechenden Schülerseminaren, regelmäßige Fortbildungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrer
- Multiplikatorenfortbildungen mit außerschulischen pädagogischen Fachleuten
- Präventionsberatung für Fachkräfte aus pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern
- Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Suchtvorbeugung
- Teambegleitung und Konzeptentwicklung
- Selbsterfahrungsseminare für Multiplikatoren, Auszubildende und Schüler

„Familienberatung“

Eltern oder einzelne Erziehungsberechtigte, die sich in der Fachstelle melden und von einem möglichen oder tatsächlichen Konsum von z.B. Haschisch, Marihuana und Alkohol ihres Sohnes oder ihrer Tochter berichten, wollen zunächst eine Hilfe, um den Konsum ihres Kindes „abzustellen“.

Im meist telefonischen Vorgespräch wird dann deutlich, dass dieses nun konsumierende Kind schon immer schwierig war oder die Familiensituation insgesamt schwierig ist. Im Folgenden wird zumeist die gesamte Familie in die Fachstelle eingeladen. Der Ansatz der Familienberatung besteht dabei in der Anwendung methodisch anerkannter systemischer Kurzzeitberatung und umfasst höchstens 10 Sitzungen. Hierbei werden im Gespräch mit möglichst allen Beteiligten Verhaltensalternativen entwickelt, die in erster Linie ressourcenorientierte Problemlösungen ermöglichen sollen. Die Hauptarbeit für die Familien liegt zwischen den Beratungsterminen, die im Abstand von ca. 4 Wochen stattfinden. Es werden so genannte Hausaufgaben vergeben, um neue Verhaltensweisen und Vereinbarungen miteinander in der Familie auszuprobieren.

„Jugend in Zukunft“

Das Angebot der Fachstelle für Suchtprävention beinhaltet Lebens- und Zukunftsplanungen, Informationen und alternative Gruppenerfahrungen für Jugendliche, die sich mit ihrem bzw. dem Konsum ihrer Freunde auseinandersetzen

wollen. Jugendliche insbesondere Jungen nutzen das Angebot zum einen um ihr gegenwärtig auffälliges Verhalten kritisch zu überdenken, zum anderen um neue Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Die individuelle oder psychosoziale Beratung setzt in der aktuellen Lebenssituation ein und fördert kreative Handlungsmöglichkeiten. In den Gesprächen werden positive Botschaften vermittelt und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Ergänzend zur Familienberatung verpflichten sich die Jugendlichen zur regelmäßigen Teilnahme im Programm „Jugend in Zukunft“, um hierbei nach alternativen eigenverantwortlichen Antworten auf schulische, berufliche und private Anforderungen zu suchen. Konkrete Hilfen gibt es bei Bewerbungen und Vorbereitungen auf Vor- stellungsgespräche. Die Jugendlichen erhalten auch Unterstützung bei Antragstellungen, Behördengängen und Gerichtsverhandlungen. In den Gruppentreffen werden Gruppenregeln und Verbindlichkeiten eingeübt, das Erleben der eigenen Grenzen wird auf spielerische Art trainiert. Die Gruppe bietet einen Freiraum dafür kreativ zu sein, das eigene Leben aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten und für Gedankenspiele, die mögliche zukünftige Lebensentwürfe und Planungen beinhalten und thematisieren.

Durch die Fachstelle für Suchtprävention wurden 2008 durch persönliche und telefonische Beratung 27, in Familienberatung 11, in Jugendgruppen 9 sowie 27 Schülerinnen und Schüler aus Meerbusch beraten und begleitet.

III.4. Meerbuscher Konzept zur Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen für Fest(zelt)veranstaltungen in Meerbusch

Problemlage / Ausgangssituation
„Koma-saufen“ oder „binge-drinking“ sind Schlagworte, die häufig in Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum von Jugendlichen stehen. Wortwörtliches „saufen bis der Arzt kommt“ ist ein Trend, der auch an Meerbusch nicht vorbeigeht. Auch in Meerbusch kann festgestellt werden, dass Jugendliche Schützenfeste, Karnevalsveranstaltungen und andere Veranstaltungen nutzen, um sich in großen Gruppen auf dem Veranstaltungsgelände oder in unmittelbarem Umfeld zu treffen. Dabei sind dann auch vermehrt an- und betrunkene Kinder und Jugendliche anzutreffen.

Alkohol ist eine toxische Substanz, die abhängig machen kann und deren Konsum zu einem erhöhten Erkrankungs- und Todesrisiko führen kann. Die Gefährlichkeit von Alkohol wird oftmals unterschätzt und im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Duldung verharmlost. Alkohol gehört dazu – bei Feierlichkeiten, in der Werbung, im Fernsehen – und es gerät derjenige in Rechtfertigungszwang, der NICHT trinkt. Insbesondere bei jungen Alkoholkonsumenten besteht hier eine große Schwierigkeit. Aus der vermeintlichen Dazugehörigkeit zu einer Gruppe heraus wird mitgetrunken – und ein Abgleiten in eine Suchtproblematik vielfach verkannt. Alkohol hat zudem einen besonders hohen Stellenwert für Jugendliche. Wenn sie mittrinken, fühlen sie sich erwachsen. Dem Jugendalter kommt hier eine besondere Schlüsselfunktion zu. In dieser Zeit werden die Einstellungen gegenüber der Droge Alkohol geprägt. Die jungen Menschen lernen in dieser Zeit, was „feiern“ für sie bedeutet. Jugendliche, die hier Erfahrungen machen, die nicht von übermäßigem Alkoholkonsum geprägt wurden, sind auch in ihrem späteren Leben als Erwachsene eher in der Lage, ohne Alkohol zu feiern. Besonders wichtig ist in dieser Phase auch die Vorbildfunktion der Erwachsenen. Sie sollen sich daher stets ihrer Verantwortung gegenüber den jungen Menschen bewusst sein und den eigenen Alkoholkonsum kritisch hinterfragen. Ziel ist dabei nicht die totale Alkoholabstinenz sondern vielmehr ein verantwortlicher und „genussvoller“ Umgang mit dem Alkohol.

In den letzten Jahren hat der besonders frühe und besonders riskante und übermäßige Alkoholkonsum von jungen Menschen deutlich zugenommen. Durch Alkohol werden aber gerade junge Menschen gesundheitlich besonders geschädigt. Die noch nicht ausgewachsenen Organe können den Alkohol nicht in dem gleichen Maße verkraften, wie es ein ausgewachsener Körper kann. Studien belegen, dass unter den 16 bis 19 jährigen etwa 97 % Erfahrungen mit Alkohol haben. 25 % der Sterblichkeit bei männlichen Jugendlichen geht auf Alkohol zurück.

Präventionsziel:
Durch die Umsetzung des nachfolgend erläuterten Maßnahmenkataloges sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- der Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen bei den Meerbuscher Festveranstaltungen im Zelt und im Umfeld soll deutlich verringert werden.

- Alkoholbedingte Ausfallerscheinungen sowie gesundheitsschädliche und behandlungsbedürftige Alkoholvergiftungen etc. sollen verhindert werden.

- die oftmals zu beobachtenden Begleiterscheinungen des Alkoholkonsums, wie z.B. aggressives Verhalten von Jugendlichen, handgreifliche Auseinandersetzungen, Verunreinigungen des Veranstaltungsgeländes sowie des nahen Umfeldes sollen verringert werden.

Präventionspartner:
Mit allen Ausrichtern von größeren Veranstaltungen in Meerbusch (Schützenvereine, Karnevalsvereine, pp.) wird zusammengearbeitet. Alle Veranstaltungen werden vom Ordnungsamt, der Polizei und dem Jugendamt begleitet.

Maßnahmenkatalog:

Allgemeines:
Aus der Vergangenheit liegen der Polizei, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie dem Jugendamt bereits diverse Erkenntnisse über Treffpunkte Jugendlicher sowie Veranstaltungen im Stadtgebiet vor, in deren Verlauf es zu Störungen durch Jugendliche, aber auch zu Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen des Jugendschutzes gekommen ist. Diese Erkenntnisse sollen künftig in jährlichen Rhythmus zusammengeführt und ausgewertet werden.

Anhand dieser Auswertung werden dann einerseits die unterjährig durchzuführenden allgemeinen Jugendschutzkontrollen festgelegt. Darüber hinaus werden aber auch die Veranstaltungen festgelegt, bei denen es nach den bisherigen Erfahrungen zu Störungen / Gefährdungen durch das Verhalten alkoholisierter Jugendlicher / junger Erwachsener kommen kann.

I. Ordnungsbehördliche Maßnahmen bei Veranstaltungen
Für die Durchführung von Schützenfesten, anderen Zeltveranstaltungen und sonstigen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen benötigt der Veranstalter in aller Regel eine Reihe von Genehmigungen und Erlaubnissen verschiedener Ämter und Dienststellen.

Um die örtliche Ordnungsbehörde als Genehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, insbesondere in Abstimmung mit der Polizeiwache Meerbusch als Ordnungspartner, die jeweilige Veranstaltung hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials beurteilen zu können und Beteiligungen anderer Dienststellen sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die örtliche Ordnungsbehörde rechtzeitig über die Veranstaltung informiert ist.

Nach dem Ergebnis der o.g. gemeinsamen Auswertung werden auf Initiative der örtlichen Ordnungsbehörde mit den Veranstaltern mindestens 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung unter Beteiligung der Polizei und des Jugendamtes Erörterungsgespräche geführt. Im Rahmen dieser Gespräche wird das vom Veranstalter vorgesehene Veranstaltungskonzept, die geplanten Sicherheitsmaßnahmen sowie die sonstigen begleitenden Maßnahmen besprochen und ggf. geändert bzw. ergänzt. Das von allen Beteiligten getragene Veranstaltungs-

und Sicherheitskonzept wird maßgeblicher Bestandteil des vom Veranstalter zu stellenden schriftlichen Antrages auf Genehmigung der Durchführung der Veranstaltung. Dieser Antrag ist in der Regel zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die für die Durchführung der Veranstaltung zu erteilenden Genehmigungen in der Regel mit Auflagen versehen, die das v.g. einvernehmlich vereinbarte Sicherheitskonzept widerspiegeln. Dabei ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsbescheide als Mindestinhalt Auflagen zu folgenden Punkten enthalten:

a) Sanitätsdienst

Der Veranstalter wird verpflichtet, für die Veranstaltung einen ausreichend dimensionierten Sanitätsdienst bereit zu stellen. Die Anzahl der Hilfskräfte sowie die Stellung von Fahrzeugen werden im Einzelfall anhand der zu erwartenden Besucherzahl sowie der Eigenarten der Veranstaltung festgelegt.

b) Security

Der Veranstalter wird verpflichtet, für die Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Securitykräften bereit zu stellen. Auch hier wird die Anzahl der Securitykräfte im Einzelfall anhand der zu erwartenden Besucherzahl sowie der sonstigen Eigenarten der Veranstaltung festgelegt.
Die Securitykräfte müssen den Anforderungen der Bewachungsverordnung genügen. Insbesondere müssen die eingesetzten Kräfte Inhaber des von der Industrie- und Handelskammer ausgestellten Unterrichtungsnachweises sein. Durch dieses vorgeschriebene Unterrichtungsverfahren sollen die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften, fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktische Anwendung vertraut gemacht werden. So werden auch Kenntnisse zum Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen vermittelt.

c. Jugendschutz

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung durch Durchsagen auf das Aufenthaltsverbot für Jugendliche nach § 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz hinzuweisen. Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf bei öffentlichen Tanzveranstaltungen die Anwesenheit längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
Der Veranstalter wird verpflichtet, die Altersgrenzen nach dem Jugendschutzgesetz zu kontrollieren. Dazu scheint es geeignet, farbige Bändchen zu nutzen, die als Eintrittskarten für Jugendliche unter 16 und unter 18 Jahren Verwendung finden können. Dadurch wird ermöglicht, die Jugendlichen ohne Probleme der jeweiligen Altersgruppe zuzuordnen. Im Festzelt ergibt sich daraus nicht nur für das Thekenpersonal, sondern auch für die anderen Festgäste eine gut sichtbare Grenze, an wen sie Alkohol weitergeben dürfen und an wen eben nicht.

d. Allgemeines

Dem Veranstalter wird untersagt, Getränke in Gläsern auszugeben. Es sind wieder verwendbare Plastikbecher, ggf. mit einer Pfandregelung, zu

verwenden. Durch diese Maßnahme soll das hohe Verletzungsrisiko durch Glasbruch auf dem Veranstaltungsgelände minimiert werden. Bei vergangenen Veranstaltungen war festzustellen, dass Glasbruch in erheblichen Mengen auf dem Veranstaltungsgelände vorzufinden war. Bei Zeltveranstaltungen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden, wenn der Veranstalter in anderer Weise sicherstellt, dass keine Gläser auf das Freigelände gelangen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass das Veranstaltungsgelände bei Bedarf auch im Laufe der Veranstaltung vom Glasbruch anderer Art gereinigt wird.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Person während der Veranstaltung jederzeit telefonisch zu erreichen ist. Eine Telefon- bzw. Handynummer ist rechtzeitig der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben. Diese leitet diese Angaben ggf. an andere Behörden und Dienststellen weiter.

Im Übrigen wird das Veranstaltungsgelände dahingehend erweitert, dass dem Veranstalter für die das eigentliche Veranstaltungsgelände umliegenden Straßen ebenfalls eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Damit steht dem Veranstalter auf diesem Gelände ebenfalls das Hausrecht zu und die zu beauftragenden Securitykräfte können hier auf einen geordneten Ablauf hinwirken. Insbesondere sollte es hierbei Ziel sein, den Besuchern der Veranstaltung das Mitbringen von Getränken in zerbrechlichen Behältnissen zu untersagen.

Die zu beauftragenden Securitykräfte dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.
Insbesondere kann die Security unter bestimmten Voraussetzungen ein Hausverbot, also das Verbot des weiteren Verweilens auf dem Veranstaltungsgelände, aussprechen. Dies kommt z.B. dann in Frage, wenn durch das Verhalten einzelner Personen der Veranstaltungsablauf beeinträchtigt wird oder durch den Veranstalter für den Ablauf der Veranstaltung aufgestellte Regeln, z.B. das Verbot, Flaschen oder andere zerbrechliche Gefäße auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen, missachtet.

II. Pädagogische Maßnahmen:
Im Rahmen der Erörterungsgespräche soll insbesondere erreicht werden, dass der Veranstalter bereits im Vorfeld, aber auch während der Veranstaltung, Aktivitäten im Sinne des Jugendschutzes entwickelt.

- Werbung für die Veranstaltung
  Bereits auf den Plakaten oder bei anderen Werbemaßnahmen soll auf die geltenden Altersgrenzen sowie die Durchführung von Alterskontrollen hingewiesen werden.

- Eingrenzung der Verfügbarkeit
  Insbesondere in und um die Festzelte soll Alkohol für Kinder und Jugendliche schwer zugänglich sein. Das Personal der Veranstalter sollte besonders auf die Zielgruppe achten und den Ausschank an Kinder und Jugendliche unter 16 strikt verweigern und an unter 18 jährige eingrenzen, sodass diese sich nicht besinnungslos betrinken können. Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn ihnen Erwachsene die Getränke verkaufen. Alkohol, der von Kindern und Jugendlichen getrunken wird, ist immer durch die Hände von Erwachsenen gegangen! Für diese Tatsache gilt es ein Bewusstsein zu schaffen.

- Jugendschutzkontrollen
  Neben der Ansprache und Kontrolle des örtlichen Einzelhandels erfolgen seit 2009 durch Ordnungsbehörde, Jugendamt und Polizei Kontrollen der Großveranstaltungen. Ziel dieser Kontrollen ist es zum einen, die Wirksamkeit der angeordneten sowie durch die Veranstalter in Eigeninitiative ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen. Zum anderen sollen Kinder und Jugendliche immer wieder angesprochen werden und auf die Regelungen des Jugendschutzes hingewiesen und ihnen der Sinn dieser Regelungen auch erklärt werden. Dazu wird neben dem Gespräch auch Informationsmaterial ausgeteilt.

Der geschilderte Maßnahmenkatalog wird anhand der durchgeführten Veranstaltungen und auf Grundlage der dabei gesammelten Erfahrungen auf seine Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst.

III.5. Ordnungspartnerschaft / Kriminalpräventiver Rat

Die ständige und enge Zusammenarbeit mit der Polizei ist in der Stadt Meerbusch durch die Einrichtung einer Ordnungspartnerschaft mit der Kreispolizeibehörde Neuss gewährleistet. Im Kriminalpräventiven Rat wird die aktuelle Lage der Stadt Meerbusch in Bezug auf alle (kriminal-) präventiven Bedarfe analysiert und entsprechende Entwicklungen verfolgt. Bei gegebenem Anlass werden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet.

Bei der Durchführung der Projekte arbeiten die verschiedensten Institutionen eng zusammen. Die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist dabei eine der tragenden Säulen der Arbeit. Seit vielen Jahren werden mit verschiedenen Kooperationspartnern u.a. die folgenden Projekte und Maßnahmen jeweils stadtweit realisiert:

- **Busschule**: Training für neue 5.Klässler, das das Sozialverhalten und die Verkehrssicherheit erhöhen soll Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Schulverwaltung, Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.
- **Busbegleiter**: Deeskalationstraining für alle 7.Klässler und Trainingsprogramm zur Stärkung der Sozialen Kompetenz, Verantwortung und Zivilcourage für ausgewählte 8.Klässler, die als Busbegleiter eingesetzt werden. Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Schulverwaltung, Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.
- **Suchtprävention**: Projekt für Schulen in Zusammenarbeit von Kommissariat Vorbeugung der Kreispolizeibehörde Neuss und dem Jugendamt Meerbusch für 7 und/ oder 8 Klasse.